



# Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

## Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Klarstellungs- bzw. Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Elsen vom 15. Dezember 2014

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2014 die 1. Änderung der Klarstellungs- bzw. Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Elsen einschließlich Begründung, artenschutzrechtlicher Untersuchung und Umweltbericht als Satzung beschlossen. Die Satzung wird in der Weise geändert, dass eine Fläche im südwestlichen Bereich des Satzungsgebietes heraus genommen wird, da diese Fläche inzwischen im Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“ als Naturschutzgebiet festgesetzt ist und somit eine Bebauung der Fläche unmöglich ist. Dafür wird eine etwa gleich große Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Herscheid, Flur 36, Flurstück 479 im nordwestlichen Bereich in das Satzungsgebiet mit einbezogen.

Diese Satzung beruht auf den §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW.S.878/SGV.NRW 2023).

Die Änderungsbereiche der Satzungsänderung sind in dem beiliegendem Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Änderung der Klarstellungs- bzw. Ergänzungssatzung einschließlich Begründung, artenschutzrechtlicher Untersuchung und Umweltbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 325/326, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises – Amtsblatt des Märkischen Kreises – tritt die 1. Änderung der Klarstellungs- bzw. Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Elsen in Kraft. Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

### Hinweise

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Satzungsänderung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Herscheid zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 16. Dezember 2014

Der Bürgermeister  
S C H M A L E N B A C H



# Übersichtsplan zur 1. Änderung der Klarstellungs- bzw. Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Elsen - Satzungsbeschluss -

